



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar	26.10.2021	0240/21 - I/76 -
----------------------------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.11.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.11.2021		
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021		

Betreff:

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2020**

Anlage/n:

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Ergebnis der von der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Stadthallen Wetzlar Kenntnis und empfiehlt, die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

46.201.146,80 EUR

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

636.314,59 EUR

festzustellen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 636.314,59 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2020 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

2) Ergänzend hierzu empfiehlt die Betriebskommission – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses bereits umgesetzt – zu beschließen, dass die zum Bilanzstichtag als „Liquiditätshilfe“ der Stadt bestehenden verzinslichen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Teilbetrag in Höhe von 555.930,55 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird – wie auch der nachfolgend zum Beschluss empfohlene – zu 100% dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2020 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

3) In diesem Zusammenhang wird – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt – der weitere Beschluss empfohlen, diese, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschüsse von insgesamt 693.958,55 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.

4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des – im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung – jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahre bis auf Weiteres zum Beschluss empfohlen.

Wetzlar, den 26.10.2021

gez. Kortlüke

Begründung:

Zu 2)

Aus den Empfehlungen zu den Vorjahresabschlüssen ist bekannt, dass das Finanzamt den Bereich „Rittal-Arena“ des Eigenbetriebes, soweit hier steuerliche Verluste entstehen, als nicht i. S. v. § 8 VII KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft wertet und in Höhe der jährlichen Verluste eine mit 15% kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung des Eigenbetriebes an die Stadt Wetzlar erkennt. Die hiergegen gerichtete Klage der Stadt mit ihrem Eigenbetrieb führte – letztlich für die Jahre 2012 bis 2014 – nicht zum gewünschten Erfolg. Erst ab dem 27. November 2014, dem Tag, an dem die Stadtverordnetenversammlung den grundlegenden Ausgleich der Verluste des Bereichs „Arena“ durch die Umwandlung von Investitionszuschüssen entsprechend dem hier nun auch für 2020 empfohlenen Verfahren beschlossen hat, setzt das Finanzgericht – wie zuvor schon das Finanzamt – keine verlustbedingte und kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung mehr an. Daher empfiehlt es sich, dieses Verfahren für 2020 und auch für künftige Jahre, in welchen Verluste im Bereich der Arena entstehen, beizubehalten. Reichen hierfür die jeweils bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt nicht (mehr) aus, wird es zur weiteren Unterbindung der Kapitalertragsteuerentstehung entweder auf im Vorhinein klar und eindeutig vereinbarte Zuschüsse der Stadt oder alternativ auf weitere Rückzahlungsverzichtserklärungen der Stadt für andere, voraussichtlich nicht kurzfristige Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt ankommen.

Zu 3)

Für das Jahr 2020 lässt sich mittels der empfohlenen Beschlüsse – auch in Bezug auf die höhere steuerliche Gebäudeabschreibung (vgl. hierzu nachfolgend) – im Bereich der Arena innerhalb des Eigenbetriebes ein ertragsteuerlich ausgeglichenes Ergebnis darstellen, was der Unterbindung einer Kapitalertragsteuerbelastung von aktuell rd. TEUR 110 (incl. Solidaritätszuschlag von 5,5% zur Kapitalertragsteuer) auf den in 2020 andernfalls entstehenden (steuerlichen) Arena-Verlust dienen soll.

Die zum Beschluss empfohlene und im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses 2020 bereits umgesetzte Umwidmung im Jahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen, da zu berücksichtigen ist, dass die steuerliche Abschreibung auf das Gebäude der Arena um 138.028,00 EUR p.a. höher ist als die in dem oben unter 2a) genannten Betrag von 555.930,55 EUR als Aufwand verrechnete handelsrechtliche:

Arena	
- handelsrechtlicher Verlustanteil 2020	555.930,55 EUR
- Erhöhungsbetrag steuerliche AfA Gebäude 2020	<u>138.028,00 EUR</u>
Summe 2020	693.958,55 EUR
Gesamt	693.958,55 EUR

Zu 4)

Damit wird schon jetzt beschlossen, dass auch für das Jahr 2021 und danach bis auf Weiteres jährlich maximal ein Betrag an Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt, der der Höhe nach geeignet ist, eine steuerliche Verlustentstehung im Arena-Bereich zu unterbinden, in den „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ des Eigenbetriebes umgewidmet wird.

Dies soll – ebenfalls zur Vermeidung von Zahlungsvorgängen – dann grundsätzlich in der gleichen Weise geschehen, wie dies für die Jahre 2013 bis 2019 und 2020 erfolgt ist bzw. erfolgt. Ab dem Investitionskostenzuschuss für das Jahr 2014 kann es sich bis auf weiteres nur um solche für das Gebäude der Arena handeln.

Insoweit als weitere Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt dafür nicht in Betracht kommen, führt die genannte Umwidmung zu entsprechenden Forderungen des Eigenbetriebes gegen die Stadt, die dann aber im Vorhinein klar und eindeutig zu vereinbaren und nur im Falle ihrer Kurzfristigkeit (Laufzeit bis 1 Jahr) nicht zu verzinsen sind.